Gesetzestechnische Vormeinung 14.06.2019

Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: **850.1**Geändert: –
Aufgehoben: 850.1

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 12, 41 und 115 der Bundesverfassung vom 18. April 1999;

eingesehen die Artikel 31 und 42 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907:

eingesehen das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (Zuständigkeitsgesetz, ZUG); auf Antrag des Staatsrates.

verordnet:1)

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Das vorliegende Gesetz konkretisiert den Grundsatz der Solidarität.

¹⁾ Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Frau und Mann.

- ² Es hat folgende Zwecke:
- a) Stärkung des sozialen Zusammenhalts;
- b) Ursachenforschung der sozialen Notlage;
- Ermöglichung eines menschenwürdigen und eigenständigen Lebens für alle;
- Vorbeugung gegen die Ursachen von Hilfsbedürftigkeit und sozialem Ausschluss:
- e) Unterstützung von Personen, die Schwierigkeiten bei der Integration haben oder denen die notwendigen Mittel für ihren Lebensunterhalt oder für die Befriedigung unerlässlicher persönlicher Bedürfnisse fehlen;
- f) Unterstützung der Selbständigkeit und der sozialen und beruflichen Eingliederung Bedürftiger
- g) Festlegung der Organisation der Sozialhilfe;
- h) Gewährleistung der Koordination der Sozialhilfe im Kanton;
- Förderung eines umfassenden Ansatzes durch die Entwicklung von übergreifenden politischen Ansätzen.

Art. 2 Anwendungsbereich

- ¹ Das vorliegende Gesetz gilt für alle Personen, die ihren Wohnsitz im Kanton haben oder sich dort aufhalten.
- ² Die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und der internationalen Verträge bleiben vorbehalten.
- ³ Das vorliegende Gesetz gilt nicht für Personen, die dem Bundesgesetz über das Asyl unterstehen; vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen in der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 3 Grundsätze

- ¹ Das vorliegende Gesetz beruht auf folgenden Grundsätzen, die im Ausführungsreglement festgelegt sind:
- a) Achtung der Menschenwürde;
- b) Subsidiarität der Hilfe:
- c) Individualisierung der Hilfe;
- d) Verhältnismässigkeit der Hilfe;
- e) Gegenleistung des Sozialhilfeempfängers.

Art. 4 Begriffsbestimmungen

- ¹ Eine Person gilt als bedürftig, wenn sie sich in einer schwierigen sozialen Lage befindet oder aus eigenen Mitteln nicht ausreichend oder rechtzeitig ihren Unterhalt bestreiten kann
- ² Als Sozialhilfeempfänger im Sinne des vorliegenden Gesetzes gelten Personen, die individuelle Sozialhilfeleistungen erhalten oder erhalten haben.
- ³ Eine Unterstützungseinheit umfasst alle Personen, die innerhalb eines Sozialhilfedossiers Hilfe erhalten.
- ⁴ Ein stabiles Konkubinat im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist eine Lebensgemeinschaft von zwei Personen, die seit mindestens einem Jahr besteht oder ein gemeinsames Kind hat.
- ⁵ Ein zu unterstützendes Kind im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist ein minderjähriges Kind oder ein volljähriges Kind bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, das keine geeignete Ausbildung abgeschlossen hat und nicht finanziell unabhängig ist.
- ⁶ Ein Haushalt besteht aus allen Personen, die unter demselben Dach wohnen, einschliesslich derer, die nicht zur Unterstützungseinheit gehören.
- ⁷ Die Sozialhilfebehörde ist die für die Gewährung der Sozialhilfe zuständige Gemeinde.

Art. 5 Leistungen

- ¹ Im vorliegenden Gesetz sind folgende individuelle Sozialhilfeleistungen vorgesehen:
- a) persönliche Hilfe (Kapitel 6);
- b) Eingliederungsmassnahmen (Kapitel 7);
- c) materielle Hilfe (Kapitel 8).
- ² Der Staat kann ausserdem Organisationen unterstützen, welche mit der Prävention und dem Sozialwesen beauftragt sind.

Art. 6 Sozialbericht

¹ Das Departement für Sozialwesen erstellt einmal pro Legislaturperiode einen Bericht über die soziale Situation im Wallis.

2 Organisation der Sozialhilfe

Art. 7 Gemeindebehörden

¹ Die Gemeinden:

- a) sind für die Aufgaben aus Artikel 8 einem regionalen sozialmedizinischen Zentrum angegliedert und legen die Modalitäten für diese Angliederung vertraglich fest;
- b) treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit die Bedürftigen die im vorliegenden Gesetz vorgesehene Sozialhilfe erhalten;
- entscheiden über die Gewährung von materieller Hilfe und genehmigen die von den sozialmedizinischen Zentren vorgeschlagenen Budgets;
- schiessen die Kosten für die Platzierung von Minderjährigen und vergleichbare Massnahmen für das Kind und die Eltern vor, wenn die Massnahme von einer Behörde beschlossen wurde;
- e) leiten die zur Festlegung der Unterhalts- oder Unterstützungspflicht erforderlichen Verfahren bei den Gerichtsbehörden ein;
- f) veranlassen die zur Erwirkung der Rückerstattung der ausgerichteten Leistungen erforderlichen Massnahmen;
- g) zeigen Widerhandlungen gegen das vorliegende Gesetz bei den Strafbehörden an;
- übermitteln der Dienststelle für Sozialwesen die für die Eröffnung des Dossiers notwendigen Unterlagen sowie die für die Kostenaufteilung erforderlichen Sozialhilfeabrechnungen;
- stellen der Dienststelle für Sozialwesen die für eine zweckmässige kantonale Sozialpolitik notwendigen Informationen zur Verfügung.

Art. 8 Sozialmedizinische Zentren

¹ Die sozialmedizinischen Zentren:

- bieten Personen in einer Notlage Leistungen der persönlichen Hilfe an:
- vermitteln Personen in einer Notlage an andere Personen, Stellen oder Institutionen, die ihnen vermutlich die benötigte Hilfe zukommen lassen können, oder wenden sich gegebenenfalls direkt an diese Ansprechpartner;

² Sie können die Aufgaben aus Absatz 1 litterae b bis i an die sozialmedizinischen Zentren delegieren.

- untersuchen Sozialhilfedossiers, nehmen Überprüfungen in Zusammenhang mit der Berechnung des Leistungsanspruchs vor und leiten die Dossiers und Budgets dann zur Entscheidung an die zuständige Behörde weiter;
- d) leiten das Verfahren zur Erstbeurteilung der Arbeitsfähigkeit ein;
- e) erstellen den sozialen und beruflichen Eingliederungsvertrag;
- f) entwickeln eine Eingliederungsstrategie für jeden Sozialhilfeempfänger;
- g) arbeiten im Netzwerk mit anderen Akteuren, insbesondere im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit;
- h) weisen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden auf Fälle hin, in denen eine Schutzmassnahme ergriffen werden sollte;
- melden der Dienststelle für Sozialwesen schriftlich Fälle von Verdacht auf unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfe;
- j) informieren die Person im Fall des Nachweises von einem oder mehreren Verstössen über das Ermittlungsergebnis;
- unterstützen den Staat bei der Prävention, Sozialhilfe und Entwicklung von Eingliederungsprojekten;
- stellen die zur elektronischen Verarbeitung der Sozialhilfeabrechnungen und zur Erstellung der Statistiken erforderlichen Daten bereit;
- m) stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter über die zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Kompetenzen und Qualifikationen verfügen.
- ² Die sozialmedizinischen Zentren sind in fünf Rechtseinheiten organisiert: ein sozialmedizinisches Zentrum mit einem einzigen Verantwortlichen für Eingliederung und Sozialhilfe für jede sozialmedizinische Region.

Art. 9 Dachorganisation der sozialmedizinischen Zentren

- ¹ Die sozialmedizinischen Zentren sind in einer Dachorganisation zusammengeschlossen.
- ² Das Departement ist in der Dachorganisation in beratender Funktion vertreten.
- ³ Die Dachorganisation ist im Rahmen der Anwendung des vorliegenden Gesetzes Partner des Departements, insbesondere in folgenden Bereichen:
- a) Mitwirkung am globalen Informationssystem der Walliser Sozialhilfe;
- b) Vergabe der Leistungsaufträge an die sozialmedizinischen Zentren;
- c) Harmonisierung der Prozesse;

- d) Harmonisierung der Sozial- und Gehaltsbedingungen der Mitarbeiter der sozialmedizinischen Zentren;
- e) Ausbildung der Mitarbeiter.

Art. 10 Staatsrat

- ¹ Der Staatsrat:
- a) überwacht die Anwendung des vorliegenden Gesetzes;
- entscheidet über die Beschwerden, welche gegen die Verfügungen im Bereich Sozialhilfe eingereicht werden;
- c) ernennt die Mitglieder des Sozialrates;
- schliesst interkantonale Verträge ab, unter Vorbehalt der Kompetenzen, die gemäss der Kantonsverfassung anderen Instanzen zustehen;
- e) erlässt die Ausführungsbestimmungen der Bundesgesetzgebung zur Sozialhilfe unter demselben Vorbehalt wie unter littera d angeführt;
- genehmigt die Vereinbarung über die interinstitutionelle Zusammenarbeit zur Regelung der Modalitäten der Koordination der Sozialhilfe mit den anderen Unterzeichnenden der Vereinbarung (Art. 41 des Gesetzes über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen, BMAG);
- g) erlässt per Reglement die Ausführungsbestimmungen des vorliegenden Gesetzes.

Art. 11 Departement für Sozialwesen

- ¹ Das Departement für Sozialwesen (nachfolgend: das Departement):
- a) ist die Überwachungs- und Kontrollbehörde;
- b) verhandelt mit den Kantonen, gegebenenfalls mit dem Bund und den betroffenen diplomatischen Vertretungen;
- stellt den Gemeinden und sozialmedizinischen Zentren ein Computerprogramm zur Erfassung und Verwaltung der Sozialhilfedossiers zur Verfügung;
- d) sorgt für die Information der Öffentlichkeit und der Gemeinden;
- e) gibt die nötigen Weisungen für den Betrieb des Sozialwesens heraus;
- f) führt Präventions- und Eingliederungsprogramme und Massnahmen auf kantonaler Ebene ein:
- g) erstellt den Bericht über die soziale Situation im Wallis;

- h) gewährt sozialen Organisationen Hilfen;
- schliesst Leistungsaufträge mit den sozialmedizinischen Zentren und der Dachorganisation ab;
- j) entscheidet über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit;
- k) ernennt einen oder mehrere Vertrauenszahnärzte und Vertrauensärzte.
- ² Ist eine Gemeinde keinem sozialmedizinischen Zentrum angegliedert, nimmt das Departement die Angliederung vor und regelt die entsprechenden Modalitäten.
- ³ Das Departement kann, insbesondere aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Leistungsqualität, die Organisation eines sozialmedizinischen Zentrums festlegen.
- ⁴ Das Departement kann die Ausführung der vorstehenden Aufgaben der Dienststelle für Sozialwesen übertragen.

Art. 12 Dienststelle für Sozialwesen

- ¹ Die Dienststelle für Sozialwesen (nachfolgend: die Dienststelle):
- kontrolliert den Vollzug der Sozialhilfe durch die Gemeinden und die sozialmedizinischen Zentren;
- regelt unter Beachtung des Datenschutzes die Erstellung, die Analyse und die Veröffentlichung von Statistiken, derer die Anwendung des vorliegenden Gesetzes bedarf, namentlich derjenigen, die vom Bundesamt für Statistik verlangt werden;
- bestimmt, welche Beträge von der Sozialhilfe anerkannt werden und der Kostenaufteilung zwischen Staat und Gemeinden unterstellt sind;
- veranlasst die Massnahmen in Zusammenhang mit der Rückerstattungspflicht aus den Artikeln 14 und 23 des Zuständigkeitsgesetzes;
- e) unterstützt und berät die Durchführungsorgane der Sozialhilfe;
- f) bestimmt bei Unklarheiten die zuständige Gemeinde;
- g) instruiert die Beschwerdeverfahren gegen kommunale Verfügungen;
- h) entscheidet über die erforderlichen Beträge und Massnahmen zur Regelung von Notfällen;
- erlässt die Verfügungen über die Übernahme der Kosten für dringende Pflege und Transporte;
- j) entscheidet über die Eingliederungsmassnahmen;

- k) vereinbart Änderungen der Vereinbarung über die interinstitutionelle Zusammenarbeit mit den anderen Unterzeichnenden (Art. 42 des Reglements über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen, BMAR);
- erteilt der mit den Ermittlungen zum unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfeleistungen beauftragten Dienststelle Inspektionsaufträge;
- m) legt die von den Behörden zur Erstellung der Abrechnungen, zur Anerkennung der Sozialhilfebeträge und für die Statistik einzureichenden Dokumente fest;
- n) erstellt die Bescheinigungen über die Inanspruchnahme oder Nichtinanspruchnahme von Sozialhilfe.

Art. 13 Sozialrat

- ¹ Der Staatsrat ernennt für jede Amtsperiode einen Sozialrat und achtet dabei auf die Repräsentativität der Mitglieder.
- ² Er hat folgende Aufgaben:
- a) er klärt die Ursachen und Zusammenhänge sozialer Notlagen ab und beantragt geeignete Vorbeugungsmassnahmen;
- b) er prüft die Auswirkungen der kantonalen und kommunalen Sozialpolitik, prüft ihre Zweckeignung und beantragt Anpassungen;
- er wird bei Rechtsaktentwürfen sowie zu sonstigen Fragen zum Sozialwesen konsultiert.

3 Örtliche Zuständigkeit

Art. 14 Unterstützungswohnsitz

- ¹ Der Unterstützungswohnsitz (nachfolgend: Wohnsitz) im Kanton wird gemäss dem Zuständigkeitsgesetz bestimmt.
- ² Ausnahmen regelt der Staatsrat.

Art. 15 Aufenthalt

¹ Für den Begriff des Aufenthalts im Kanton gilt das Zuständigkeitsgesetz.

Art. 16 Örtliche Zuständigkeit

- ¹ Die Zuständigkeit für die Gewährung von Sozialhilfe liegt bei der Wohnsitzgemeinde.
- ² In dringenden Fällen obliegt es der Aufenthaltsgemeinde, die sich in einer Notlage befindliche Person zu unterstützen, wenn diese ihren Wohnsitz nicht im Kanton hat.

Art. 17 Niederlassungsfreiheit und Verbot der Abschiebung

- ¹ Die Niederlassungsfreiheit ist vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen zum Aufenthalt und zur Niederlassung von Ausländern garantiert.
- ² Die Verpflichtung zum Umzug zur Verringerung des Hilfsbedarfs für bestimmte Personengruppen bleibt vorbehalten.
- ³ Behörden oder Mitarbeiter dürfen Bedürftige nicht in irgendeiner Weise zum Verlassen der Gemeinde veranlassen, wenn dies nicht im Interesse der betreffenden Person ist.
- ⁴ Bei einer Missachtung dieser Bestimmung bleibt der Wohnsitz für die gesamte Dauer, die die betreffende Person wahrscheinlich ohne Beeinflussung durch die Behörde dortgeblieben wäre, höchstens jedoch für fünf Jahre, am ehemaligen Wohnsitzort.

4 4 Instrumente des Sozialhilfesystems

Art. 18 Eingliederungsvertrag

- ¹ Zur Förderung der sozialen und beruflichen Eingliederung sowie zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der finanziellen Selbständigkeit der Sozialhilfeempfänger können die Sozialhilfebehörden die Gewährung der Hilfe von zu erreichenden Zielen der Empfänger abhängig machen, insbesondere mithilfe von Eingliederungsverträgen.
- ² Mit diesem Vertrag verpflichtet sich die Person:
- a) den Schritt zu einer beruflichen Integration oder Ausbildung vorzunehmen.
- jegliche sonstigen Schritte zur F\u00f6rderung der Wiedererlangung ihrer Selbst\u00e4ndigkeit oder zur F\u00f6rderung ihrer sozialen und beruflichen Integration vorzunehmen;
- c) an einer gemeinnützigen oder ehrenamtlichen Tätigkeit teilzunehmen.

³ Der Staatsrat legt die Modalitäten und die Laufzeit des Vertrags fest.

Art. 19 Zusammenarbeit

- ¹ Der Staat fördert zur Erreichung der im vorliegenden Gesetz festgelegten Ziele die Zusammenarbeit der betreffenden Organe und Institutionen.
- ² Die für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes zuständigen Behörden beteiligen sich aktiv an der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) im Sinne von Artikel 41 BMAG.
- ³ Es können Kooperationsvereinbarungen mit anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die sich um die soziale oder berufliche Wiedereingliederung von Sozialhilfeempfängern bemühen, abgeschlossen werden.

Art. 20 Vertrauensarzt und Vertrauenszahnarzt

- ¹ Die Sozialhilfebehörde kann über die Dienststelle für Sozialwesen einen vom Departement ernannten Vertrauensarzt oder Vertrauenszahnarzt einschalten
- ² Der Vertrauensarzt ist für zusätzliche Klärungen bezüglich der Arbeitsfähigkeit der Sozialhilfeempfänger und für die Unterstützung der Sozialhilfebehörde bei der Festlegung einer für die Funktionseinschränkungen der Empfänger geeigneten Unterstützung zuständig.
- ³ Der Vertrauenszahnarzt ist für die Voreinschätzung von Kostenvoranschlägen für mit hohen Kosten verbundene Zahnbehandlungen sowie zur Abgabe einer Stellungnahme zur Notwendigkeit, zur Angemessenheit und zu den Kosten der vorgeschlagenen Behandlungen zuständig.

Art. 21 Fachinspektoren

¹ Um einen unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfe zu verhindern, zu beenden oder zu beweisen, können die Sozialhilfebehörde, das sozialmedizinische Zentrum oder die Dienststelle für Sozialwesen Fachinspektoren einsetzen.

Art. 22 Elektronisches Datenverwaltungssystem

¹ Es wird eine zentrale Datenbank zur Verwaltung und Koordination der für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes erforderlichen Informationen und Daten angelegt.

- ² Sie soll die für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes zuständigen Behörden insbesondere bei der Kontrolle der Subsidiarität, der Verwaltung der Sozialhilfeempfängerdossiers, der Durchführung der Kostenaufteilung, der Verfolgung der Erstattungen sowie der Steuerung und Überwachung des Sozialhilfesystems unterstützen.
- ³ Die Sozialhilfebehörden, die sozialmedizinischen Zentren und die Dienststelle erledigen die Erfassung, die Verwaltung und den Austausch der Daten über diese zentrale Datenbank. Dies erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz.

Art. 23 Sonstige Instrumente

¹ Der Staatsrat kann bei Bedarf weitere Instrumente zur Unterstützung der Umsetzung des vorliegenden Gesetzes einrichten.

5 Soziale Prävention

Art. 24

- ¹ Die soziale Prävention umfasst jegliche allgemeinen oder besonderen Massnahmen zur Klärung der Ursachen von Notlagen und sozialem Ausschluss, zur Minderung ihrer Auswirkungen und zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Hilfsleistungen.
- ² Der Staat verpflichtet sich, durch geeignete Vorkehrungen den Ursachen vorzubeugen, insbesondere in Bezug auf bestimmte Zielgruppen.
- ³ Das Departement und die Sozialhilfebehörden können die Entwicklung von Projekten zur Vorbeugung von sozialen Schwierigkeiten gemäss dem vorliegenden Gesetz unterstützen oder die Aufgaben der für das Sozialwesen zuständigen Behörden ergänzen.

6 Persönliche Hilfe

Art. 25

- ¹ Die persönliche Hilfe umfasst hauptsächlich:
- Betreuung, Information, Unterstützung und Beratung durch die Mitarbeiter der sozialmedizinischen Zentren oder sonstiger öffentlicher oder privater Partner;

- b) Intervention der sozialmedizinischen Zentren oder sonstiger öffentlicher Partner zugunsten der betroffenen Personen bei anderen Einrichtungen, um insbesondere der Inanspruchnahme von materiellen Leistungen vorzubeugen.
- ² Sie fördert die Ausschlussprävention, die soziale Integration und die Selbständigkeit der betreffenden Person und richtet sich an alle Personen mit sozialen oder finanziellen Schwierigkeiten.
- ³ Das Departement und die Sozialhilfebehörden können die Tätigkeit von gemeinnützigen öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die Leistungen der persönlichen Hilfe anbieten, fördern.

7 Massnahmen zur beruflichen und sozialen Eingliederung

Art. 26 Allgemeines

- ¹ Bei den Eingliederungsmassnahmen handelt es sich um Leistungen für Empfänger von materiellen Leistungen bei einemvom Departement anerkannten öffentlichen oder privaten Massnahmenanbieter oder bei einem privaten Arbeitgeber.
- ² Die Eingliederungsmassnahmen zielen auf die Kompetenzentwicklung, die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, die Förderung der sozialen oder beruflichen Wiedereingliederung sowie auf die Vermeidung des Ausschlusses oder der sozialen Isolation der Empfänger ab.
- ³ Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Leistung.
- ⁴ Es gilt das Subsidiaritätsprinzip, insbesondere in Bezug auf von anderen Behörden oder Versicherungen angebotene vergleichbare Massnahmen.
- ⁵ Das Departement kann entscheiden, den Kreis der Begünstigten dieser Massnahmen auf Personen, die keine materiellen Leistungen erhalten, auszuweiten.
- ⁶ Die Entscheidung zur Aktivierung einer Massnahme liegt bei der Dienststelle für Sozialwesen, die auf Antrag des sozialmedizinischen Zentrums oder der Sozialhilfebehörde entscheidet.
- Das Departement legt in einer Weisung das Verfahren zur Aktivierung und die Finanzierung dieser Massnahmen fest.

Art. 27 System

8 Materielle Leistungen

8.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 28 Materielle Leistungen

- ¹ Materielle Leistungen werden in Bargeld oder Naturalien entrichtet.
- ² Sie werden in einer der folgenden Formen geleistet:
- a) ordentliche Sozialhilfe;
- b) gekürzte Hilfe;
- c) Nothilfe:
- d) Sonderhilfe.
- ³ Art, Ausmass und Dauer der materiellen Leistungen müssen dem Subsidiaritätsprinzip und der Situation aller Personen der Unterstützungseinheit Rechnung tragen.
- ⁴ Die Anwesenheit weiterer Personen im Haushalt der betreffenden Unterstützungseinheit bzw. ihre Situation werden bei der Festlegung der materiellen Leistungen berücksichtigt.
- ⁵ Die Normen für die Bestimmung der materiellen Leistungen sowie die Modalitäten für ihre Gewährung werden vom Staatsrat unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) festgelegt.

Art. 29 Unterstützungseinheit und Dossier für materielle Leistungen

- ¹ Es wird ein Dossier für materielle Leistungen pro Unterstützungseinheit eröffnet. Ausnahmen regelt der Staatsrat.
- ² Die Unterstützungseinheit besteht aus dem Hilfesuchenden, seinem Ehepartner, seinem eingetragenen Partner oder seinem stabilen Konkubinatspartner und den zu unterstützenden Kindern, wenn sie im gleichen Haushalt wohnen.

¹ Das Departement definiert und verabschiedet die Massnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung und koordiniert das System.

² Es ernennt die Massnahmenanbieter.

³ Der Unterstützungseinheit unterliegt der Unterhalt ihrer Mitglieder.

Art. 30 Subsidiarität

- ¹ Die materiellen Leistungen unterliegen dem Subsidiaritätsprinzip unter Berücksichtigung:
- a) der Mittel, über die die Mitglieder der Unterstützungseinheit verfügen, auf die sie Anspruch hätten und auf die sie verzichtet haben;
- ihrer Vermögenswerte sowie der von ihnen veräusserten Vermögenswerte.
- ² Die materiellen Leistungen können ergänzend gewährt werden.
- ³ Der Staatsrat legt die zu berücksichtigenden Mittel- und Vermögenselemente fest

Art. 31 Familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungspflicht

- ¹ Die Behörde darf die Gewährung der materiellen Leistungen nicht vom Bestehen einer familienrechtlichen Pflicht abhängig machen und muss die Leistungen zahlen, wenn die übrigen Bedingungen erfüllt sind.
- ² Der Sozialhilfebehörde obliegt anschliessend gegebenenfalls die Geltendmachung der familienrechtlichen Unterhaltspflicht (Art. 276ff ZGB) oder der Unterstützungspflicht (328f ZGB) gemäss dem im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vorgesehenen Rechtsübergang.
- ³ Der Unterzeichnung einer aussergerichtlichen Vereinbarung ist der Vorzug zu geben.
- ⁴ Die Berechnungsgrundlagen werden vom Staatsrat festgelegt.
- ⁵ Wird keine Vereinbarung abgeschlossen, muss die Behörde die Möglichkeit zur Einleitung eines Zivilverfahrens bei Gericht prüfen oder den Hilfeempfänger auffordern, dies zu tun.

Art. 32 Veräusserung

¹ Bei einer vor der Einreichung eines ersten Gesuchs um materielle Leistungen erfolgten Veräusserung von Vermögenswerten durch eines oder mehrere der Mitglieder der Unterstützungseinheit berücksichtigt die Sozialhilfebehörde den veräusserten Vermögensteil in Form eines hypothetischen Einkommens nach Massgabe des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung und zahlt eine gekürzte Hilfe.

² Erfolgt oder erfolgte die Veräusserung während eines Bezugszeitraums von materiellen Leistungen oder zwischen zwei Zeiträumen, kann die Gewährung der ordentlichen Sozialhilfe und der gekürzten Hilfe verweigert werden.

8.2 Verpflichtungen des Hilfeempfängers

Art. 33 Mitwirkungspflicht

- ¹ Die für jeden Hilfeempfänger geltende Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Verpflichtung:
- a) alles zur Vermeidung, Begrenzung oder Beendigung der gewährten Hilfe zu unternehmen;
- sämtliche erforderlichen Anstrengungen zum Erhalt oder zur Wiedererlangung seiner Selbständigkeit zu unternehmen;
- c) mit den Ausführungsorganen des vorliegenden Gesetzes und ihren Partnern zusammenzuarbeiten;
- alle erforderlichen Schritte zur unverzüglichen Geltendmachung seiner Ansprüche auf finanzielle Mittel, insbesondere gegenüber Behörden, Versicherungen oder Dritten, zu unternehmen, insbesondere wenn die materiellen Leistungen als Vorauszahlung gewährt werden;
- e) jegliche passenden Arbeitsstellen zur teilweisen oder vollständigen Bestreitung des Unterhalts der Unterstützungseinheit anzunehmen;
- f) jegliche geeigneten Massnahmen zur sozialen oder beruflichen Eingliederung oder jegliche sonstigen entsprechenden Massnahmen, wie eine Ausbildung, anzunehmen und sich aktiv daran zu beteiligen;
- yorbehaltlich Artikel 58 die erforderlichen Schritte zur Verwertung von unbeweglichen oder beweglichen Vermögenswerten zu unternehmen;
- h) eine Abtretung an die Behörde zu unterzeichnen, damit diese sich die vorausgezahlten Beiträge erstatten lassen kann;
- i) mit dem Vertrauensarzt zusammenzuarbeiten;
- j) den Sozialhilfebehörden und den mit den Ermittlungen beauftragten Inspektoren in ihrem Beisein und während passender Zeiten Zugang zu ihrer Wohnung und gegebenenfalls zu ihren Fahrzeugen sowie zu ihren Arbeitslokalitäten zu gewähren.

³ Der Staatsrat regelt Ausnahmen für Härtefälle.

Art. 34 Auskunftspflicht

- ¹ Personen, die materielle Leistungen beantragen, unterliegen einer Auskunftspflicht, die sie insbesondere dazu verpflichtet:
- den Sozialhilfebehörden zum Nachweis ihrer Hilfsbedürftigkeit umfassende Auskünfte zu ihrer persönlichen, familiären und finanziellen Situation zu erteilen:
- den Sozialhilfebehörden unverzüglich jegliche Änderungen ihrer Situation, die sich auf ihren Leistungsanspruch auswirken können, zu melden:
- die Sozialhilfebehörden zu ermächtigen, die zur Prüfung des Leistungsanspruchs nötigen Erkundigungen einzuholen;
- eine Vollmacht zu unterzeichnen, wenn dies zum Nachweis ihrer Bedürftigkeit oder ihres Leistungsanspruchs erforderlich ist.

Art. 35 Sonstige Pflichten

¹ Der Staatsrat legt per Reglement die sonstigen Verpflichtungen des Empfängers oder Gesuchstellers von materiellen Leistungen fest.

8.3 Ordentliche Sozialhilfe

Art. 36 Allgemeines

- ¹ Die ordentliche Sozialhilfe muss für den Empfänger ein soziales Existenzminimum, das nicht nur seine Existenz und sein Überleben sicherstellt, sondern ihm auch die Möglichkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und am Erwerbsleben gibt, gewährleisten.
- ² Wenn aufgrund der Umstände gerechtfertigt, können die Barleistungen an Dritte ausgezahlt werden.
- ³ Der Staatsrat legt die Bedürfnisse, die von dieser Hilfe gedeckt werden können, die Gewährungsmodalitäten und Sonderfälle, insbesondere für bestimmte Personengruppen, fest.

Art. 37 Bedingungen

¹ Die Gewährung von materiellen Leistungen ist an eine oder mehrere Bedingungen gebunden, deren Ziel mit den Zielen der Sozialhilfe übereinstimmen muss

- ² Hierbei kann es sich insbesondere um Folgendes handeln:
- a) Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme;
- b) Suche einer Sozialwohnung;
- c) Suche einer Arbeitsstelle.
- ³ Der Empfänger ist über die Folgen einer Verletzung der Bedingungen zu informieren.
- ⁴ Der Staatsrat legt die Umsetzungsmodalitäten der Bedingungen sowie die Ausnahmen fest.

8.4 Gekürzte Hilfe

Art. 38 Allgemeines

- ¹ Eine gekürzte Hilfe wird gezahlt:
- wenn die Behörde eine Sanktion gegen den Empfänger verhängt, oder
- wenn die Behörde ein hypothetisches Einkommen in das Budget der Unterstützungseinheit einrechnet.
- ² Diese beiden Kürzungen sind nicht kumulierbar, können aber aufeinander folgen.
- ³ Sie ist nicht mit der eingeschränkten ordentlichen Sozialhilfe für bestimmte Personengruppen zu verwechseln.

Art. 39 Sanktion

- ¹ Die Sozialhilfebehörde kann Sanktionen gegen einen Hilfeempfänger verhängen, wenn dieser nicht bei der Wiedererlangung seiner sozialen oder finanziellen Selbständigkeit mitwirkt oder Verpflichtungen aus den Artikeln 33 bis 35 verletzt. Dies ist namentlich der Fall, wenn der Empfänger:
- die zur genauen Berechnung seines Anspruchs auf materielle Leistungen erforderlichen Informationen nicht übermittelt hat, seine Bedürftigkeit jedoch erwiesen ist;
- b) finanzielle Mittel, die er in einem Bezugszeitraum von materiellen Leistungen erhielt, oder Vermögenselemente verheimlicht hat;
- eine Eingliederungsmassnahme, die man vernünftigerweise von ihm verlangen konnte, abgelehnt hat oder nicht mit den Organen, die mit seiner Eingliederung beauftragt waren, zusammengearbeitet hat;

- d) die Zusammenarbeit mit der mit den Ermittlungen beauftragten Dienststelle verweigert hat;
- e) die Zusammenarbeit mit dem sozialmedizinischen Zentrum verweigert hat;
- sich gegenüber einem Akteur des Sozialhilfesystems respektlos verhalten hat:
- g) nicht alle Kosten, für die ein Betrag gewährt wurde, beglichen hat.
- ² Die Sanktion besteht in der Kürzung des Grundbedarfs.
- ³ Der Staatsrat legt im Reglement die Modalitäten der Sanktionen, die anwendbaren Kürzungen, die Beträge der gekürzten Hilfe sowie die Dauer der Sanktionen, genau fest.

Art. 40 Hypothetisches Einkommen und Vermögen

- ¹ Die Sozialhilfebehörde kann ein hypothetisches Einkommen oder Vermögen in das Budget der Unterstützungseinheit einrechnen, namentlich:
- zur Berücksichtigung eines Einkommens oder Vermögens, auf die der Empfänger verzichtet hat, die er aufgegeben hat oder sich weigert, geltend zu machen;
- b) zur Verrechnung von unberechtigterweise gewährten Beträgen;
- c) wenn die Person sich weigert, eine Sozial- oder Sozialversicherungsleistung zurückzuerstatten, die sie rückwirkend für einen Zeitraum, in dem sie materielle Leistungen bezog, erhielt.
- ² Der Staatsrat legt die entsprechenden berücksichtigten Beträge, die Dauer sowie die Modalitäten fest.

Art. 41 Sanktionsverfügung

- ¹ Vor Verfügung einer Sanktion informiert die Sozialhilfebehörde oder das sozialmedizinische Zentrum den Empfänger und gibt ihm Gelegenheit, sich zu äussern. Artikel 22 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) bleibt vorbehalten.
- ² Sanktionsverfügungen sind dem Empfänger schriftlich mitzuteilen und ordnungsgemäss zu begründen, namentlich mit Angabe von:
- a) Höhe der Sanktion;
- b) Datum, ab dem die Sanktion angewandt wird;
- c) Dauer der Sanktion;
- d) Verhalten, das die Sanktion ausgelöst hat;

- e) gegebenenfalls für die Miinderung oder Aufhebung der Sanktion vom Empfänger einzunehmende Haltung und zu erfüllende Bedingungen;
- f) Rechtsmittelbelehrung und Beschwerdefrist.
- ³ Bei der Sanktion ist das Verhältnismässigkeitsprinzip zu achten und namentlich die Situation der betroffenen Person.

Art. 42 Verfügung zur Einrechnung eines hypothetischen Einkommens oder Vermögens

- ¹ Vor einer Verfügung zur Einrechnung eines hypothetischen Einkommens oder Vermögens informiert die Sozialhilfebehörde oder das sozialmedizinische Zentrum den Empfänger und gibt ihm Gelegenheit, sich zu äussern. Artikel 22 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) bleibt vorbehalten.
- ² Nach Ablauf der Frist erlässt die Sozialhilfebehörde eine schriftliche Verfügung mit folgenden Angaben:
- a) in das Budget eingerechneter Betrag und dessen Berechnung;
- b) Datum, ab dem der betreffende Betrag eingerechnet wird;
- Dauer der Einrechnung des betreffenden Betrags;
- d) Gründe für die Einrechnung des betreffenden Betrags;
- e) Rechtsmittelbelehrung und Beschwerdefrist.

8.5 Nothilfe

Art. 43

- ¹ Die Nothilfe garantiert die Deckung der Grundbedürfnisse im Sinne von Artikel 12 der Bundesverfassung, auch wenn die Notlage selbstverschuldet ist. Fälle von Rechtsmissbrauch bleiben vorbehalten.
- ² Der Staatsrat legt die von dieser Hilfe gedeckten Bedürfnisse beziehungsweise die gewährten Beträge fest.

8.6 Sonderhilfe

Art. 44 Allgemeines

¹ Bedürftigen kann eine Sonderhilfe gewährt werden, insbesondere zur Vermeidung eines Gesuchs um ordentliche Sozialhilfe, .

² Der Staatsrat legt die Bedingungen und Modalitäten fest.

Art. 45 Dringende Pflege und Transporte

- ¹ Gewähren Ärzte oder Spitäler einem Bedürftigen dringende Hilfe und können sie die Forderung nicht eintreiben, können sie die Rückvergütung der Kosten verlangen.
- ² Gleiches gilt für die Kosten für Notfallrettungseinsätze, ausgelöst durch die Alarmzentrale.
- ³ Der Staatsrat legt die Voraussetzungen und die Modalitäten für die Übernahme dieser Kosten fest.
- ⁴ Die Bestimmungen der Bundes- und der Kantonsgesetzgebung über die Krankenversicherung bleiben vorbehalten.

8.7 Verweigerung, Aussetzung oder Aufhebung der materiellen Leistungen

Art. 46

- ¹ Die materiellen Leistungen werden ausgesetzt, verweigert oder aufgehoben, wenn:
- die hilfesuchende Person oder der Hilfeempfänger nicht oder nicht mehr die Voraussetzungen des vorliegenden Gesetzes erfüllt;
- b) die Person sich nicht oder nicht mehr im Kantonsgebiet befindet;
- die Einkommen der Mitglieder der Unterstützungseinheit ihre anerkannten Ausgaben übersteigen;
- d) ihr Vermögen die zulässigen Freibeträge übersteigt, vorbehaltlich von Artikel 58:
- e) die Person eine Arbeitsstelle abgelehnt hat, in Höhe des angebotenen Gehalts, soweit die Arbeitsstelle konkret verfügbar ist;
- die Person wiederholt und nach Hinweis auf die Folgen ihrer Verhaltens auf Beträge, die ihr die Bestreitung ihres Unterhalts ermöglicht hätten, verzichtet hat:
- g) wenn die Person rechtsmissbräuchlich handelt.

² Wenn die Behörde aufgrund mangelnder Mitwirkung nicht das Vorliegen von Bedürftigkeit feststellen kann, kann sie nach schriftlicher Mahnung die Aussetzung, Verweigerung oder Aufhebung der materiellen Leistungen verfügen. In dieser Verfügung sind die Voraussetzungen für die erneute Aufnahme der Zahlung der materiellen Leistungen anzugeben.

8.8 Verfahren

Art. 47 Allgemeines

¹ Sofern in diesem Gesetz oder seinem Reglement nicht anders festgelegt, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 48 Gesuch um materielle Leistungen

- ¹ Die hilfesuchende Person muss sich mündlich oder schriftlich an die Sozialhilfebehörde oder an das sozialmedizinische Zentrum wenden.
- ² Das Hilfsgesuch gilt als eingereicht:
- am Tag der Meldung bei der Sozialhilfebehörde oder dem sozialmedizinischen Zentrum, sofern die Mitglieder der Unterstützungseinheit alle zur Berechnung ihres Anspruchs auf materielle Leistungen erforderlichen Unterlagen innerhalb der vom sozialmedizinischen Zentrum festgelegten Fristen einreichen, oder
- b) bei nicht fristgemässer Einreichung der Unterlagen, an dem Tag, an dem sich alle erforderlichen Unterlagen im Besitz des sozialmedizinischen Zentrums befinden.

Art. 49 Prüfung des Gesuchs

- ¹ Das sozialmedizinische Zentrum prüft das Gesuch schnellstmöglich.
- ² Im Notfall entscheidet die Sozialhilfebehörde innerhalb von 5 Tagen über die Gewährung einer provisorischen Hilfe für die Dauer der Prüfung.
- ³ Die Prüfung betrifft die persönliche, familiäre, finanzielle und soziale Situation aller Mitglieder der Unterstützungseinheit.
- ⁴ Alle Mitglieder der Unterstützungseinheit müssen gemäss ihrer Auskunftsund Mitwirkungspflicht aus den Artikeln 33 bis 35 bei der Feststellung des Sachverhalts mitwirken.

⁵ Nach Abschluss der Prüfung erstellt das sozialmedizinische Zentrum einen Bericht mit Antrag für die Sozialhilfebehörde.

Art. 50 Verfügung

- ¹ Die Sozialhilfebehörde teilt ihre Verfügung innert 30 Tagen nach dem Gesuch um materielle Leistungen der betroffenen Person schriftlich mit.
- ² Die Verfügung muss begründet sein und die Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- ³ Die Sozialhilfebehörde erhebt keine Gebühren für dieses Verfahren.
- ⁴ Eine Kopie der Verfügung wird der Dienststelle übermittelt.

Art. 51 Änderung der Verfügung

- ¹ Die Sozialbehörde kann jederzeit ihre Verfügung von Amtes wegen oder auf Antrag, namentlich im Falle einer Änderung der Situation, von neuen Elementen oder zur Einstellung der Zahlung von nicht geschuldeten Leistungen, überprüfen, widerrufen oder abändern.
- ² Wiederholte Anträge auf Überprüfung ohne Änderung der Situation können unbegründet abgelehnt werden.

Art. 52 Beschwerde

- ¹ Die Verfügungen der Sozialhilfebehörden und der Dienststelle können innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde an den Staatsrat angefochten werden.
- ² Die Beschwerde hat, sofern sie nicht die Rückerstattungspflicht aus Artikel 55 Absatz 1 litterae b bis g betrifft, keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdebehörde kann von Amtes wegen oder auf Antrag einer Beschwerde aufschiebende Wirkung verleihen.
- ³ Die Dienststelle ist für die Instruktion der Beschwerden gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörden zuständig.
- ⁴ Im Rahmen der Instruktion der Beschwerde kann die Dienststelle:
- a) schriftlich oder im Rahmen einer Schlichtungssitzung Anträge für eine Einigung stellen;
- b) von den Sozialhilfebehörden unverzüglich anzuwendende Dringlichkeitsmassnahmen für die Dauer des Verfahrens verfügen.

⁵ Die Entscheidungsfrist beträgt ausser in Sonderfällen sechs Monate ab Einreichung der Beschwerde.

Art. 53 Eröffnung eines Dossiers für materielle Leistungen

- ¹ Nimmt die Behörde das Gesuch an, eröffnet sie ein Dossier für materielle Leistungen für die Unterstützungseinheit.
- ² Der Staatsrat legt die bei der Eröffnung eines Dossiers der Dienststelle zu übermittelnden Dokumente sowie die Übermittlungsfrist fest.

Art. 54 Erstbeurteilung

- ¹ Innerhalb von drei Monaten nach der Verfügung zur Gewährung von materiellen Leistungen ist durch eine vom Departement anerkannte Organisation eine Einschätzung der Arbeitsfähigkeit der Empfänger über 16 Jahre vorzunehmen.
- ² Für das Beurteilungsverfahren untersteht der Empfänger von materiellen Leistungen:
- a) der Überprüfung seiner Arbeitsfähigkeit in Form von Praktika oder befristeten Anstellungen;
- b) der Erstellung einer Bilanz über seine beruflichen Eignungen;
- falls nötig der medizinischen Begutachtung durch den behandelnden Arzt oder durch die kantonale IV-Stelle.
- ³ Das Beurteilungsverfahren dient als Grundlage zur Festlegung der Bedingungen in Zusammenhang mit der Gewährung der materiellen Leistungen und einer Eingliederungsstrategie.
- ⁴ Wird die Teilnahme am Erstbeurteilungsverfahren verweigert oder das Verfahren vereitelt, können die materiellen Leistungen gekürzt, ausgesetzt oder aufgehoben werden.
- ⁵ Die Modalitäten des Beurteilungsverfahrens und die Ausnahmen werden vom Staatsrat geregelt.

8.9 Rückerstattung

Art. 55 Allgemeine Grundsätze

- ¹ Personen, die materielle Leistungen erhalten haben, sind zu deren Rückerstattung gehalten:
- a) wenn die Leistungen unberechtigterweise bezogen wurden;
- b) wenn die Person zu einem bedeutenden Vermögen gekommen ist;
- wenn die Leistungen als Vorschuss f
 ür k
 ünftige Leistungen gezahlt wurden;
- wenn sie als Vorschuss f
 ür die Verwertung von unbeweglichen oder beweglichen Verm
 ögenswerten gezahlt wurden;
- e) wenn sie in Form eines Kredits ausgezahlt wurden;
- bei Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit, wenn dies zu so günstigen Bedingungen führt, dass ein Verzicht auf die Rückerstattung unbillig erscheinen würde;
- g) in anderen Fällen, wenn es billigkeitshalber gerechtfertigt ist.
- ² Alle Mitglieder der Unterstützungseinheit, die in den Genuss von materiellen Leistungen gekommen sind, sind für die Rückerstattung dieser Beträge solidarisch haftbar.
- ³ Vorbehaltlich Artikel 60 sind folgende Personen nicht zur Rückerstattung aus den Gründen der litterae b und f gehalten:
- Minderjährige in Bezug auf die vor Eintritt ihrer Volljährigkeit gewährten Leistungen;
- b) Jugendliche bis zum vollendeten 25. Lebensjahr in Bezug auf während ihrer Grundausbildung gewährte Leistungen.
- ⁴ Die Rückerstattungsbeträge sind nicht verzinslich, es sei denn, sie wurden unrechtmässig bezogen.

Art. 56 Verjährungsfrist

¹ Der Anspruch der Sozialhilfebehörde auf die Rückerstattung im Sinne von Artikel 55 verjährt 10 Jahre nach der Zahlung der letzten materiellen Leistung.

⁵ Der Staatsrat regelt die Rückerstattungsmodalitäten.

- ² Die Verjährung wird durch jede neue Zahlung von materiellen Leistungen unterbrochen. Mit der Einstellung der Zahlung von materiellen Leistungen beginnt eine neue Frist von gleicher Dauer zu laufen.
- ³ Die Verjährungsfrist wird auch unterbrochen durch:
- a) die Unterzeichnung einer Schuldanerkennung;
- b) eine Verfügung über die Rückerstattungspflicht.
- ⁴ Ab der Unterbrechung beginnt eine neue Frist von gleicher Dauer zu laufen, wenn die Person nicht oder nicht länger materielle Leistungen bezieht.
- ⁵ Ergibt sich die Rückerstattungspflicht aus einem Straftatbestand, sind für den Anspruch der Gemeinde auf Rückerstattung die in den Strafgesetzen vorgesehenen längeren Verjährungsfristen anwendbar.
- ⁶ Gemäss Artikel 807 des Zivilgesetzbuches verjährt die Forderung auf Rückerstattung der Unterstützungsverbindlichkeit nicht, wenn sie durch eine Hypothek gesichert ist.

Art. 57 Rückerstattung von unberechtigterweise ausgerichteten Leistungen

- ¹ Unberechtigterweise ausgerichtete Leistungen sind unverzüglich rückzuerstatten.
- ² Wurde die Leistung aufgrund des Verhaltens des Empfängers zu Unrecht ausgerichtet, kann jederzeit die Rückerstattung mit Zinsen verlangt werden.
- ³ Die Rückerstattung kann ebenfalls gefordert werden, wenn die Leistung ohne Verschulden des Empfängers unberechtigterweise ausgerichtet wurde, namentlich infolge eines Irrtums der Sozialhilfebehörden oder in Erwartung eines nicht eingetretenen Ereignisses.

Art. 58 Rückerstattung der durch eine freiwillige Hypothek gesicherten Hilfe

- ¹ Eigentümer eines Immobilienvermögens haben grundsätzlich keinen Anspruch auf materielle Leistungen.
- ² Eigentümern eines Immobilienvermögens können materielle Leistungen als Vorschuss gewährt werden, wenn der Verkauf der Immobilie nicht gerechtfertigt ist oder kurzfristig schwierig erscheint.

- ³ Zur Sicherstellung der Rückerstattung der gewährten Vorschüsse kann die Sozialhilfebehörde die Zahlung von Leistungen von der Eintragung einer Hypothek im Sinne von Artikel 824 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches oder einer anderen Sicherheit zu ihren Gunsten abhängig machen.
- ⁴ Diese Hypothek nimmt den ersten freien Rang nach den bereits bestehenden Eintragungen ein, mit dem Recht, in die frei werdende Pfandstelle nachzurücken.
- ⁵ Die Rückerstattung der durch die Hypothek gesicherten materiellen Leistungen wird mit der Veräusserung der Immobilie fällig.

Art. 59 Rückerstattung der materiellen Leistungen, die als Vorschuss für eine finanzielle Leistung ausgezahlt wurden

- ¹ Als Vorschuss für finanzielle Leistungen gewährte materielle Leistungen sind rückerstattbar, sobald diese Leistung bezogen wird.
- ² Rückwirkende Leistungen werden, wenn gemäss einer Sonderbestimmung vorgesehen, auch ohne Zustimmung des Empfängers bis zur Höhe der Vorschüsse, die für die fragliche Zeit gewährt wurden, direkt der Sozialhilfebehörde überwiesen.
- ³ Es handelt sich insbesondere um rückwirkende Leistungen:
- a) der Arbeitslosenversicherung (Art. 94 Abs. 3 Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung);
- b) der Invalidenversicherung (Art. 85^{bis} der Verordnung über die Invalidenversicherung);
- im Rahmen von Ergänzungsleistungen (Art. 22 Abs. 4 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung);
- d) der Militärversicherung (Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung).
- ⁴ In den übrigen Fällen ist eine vom Empfänger unterzeichnete Abtretung zur Genehmigung der Überweisung der rückwirkenden Leistungen an die Sozialhilfebehörde erforderlich.
- ⁵ Die Unterzeichnung einer solchen Abtretung ist Voraussetzung für die Gewährung von materiellen Leistungen als Vorschuss. Verweigert der Empfänger die Unterzeichnung dieses Dokuments, kann ihm die Hilfe verweigert werden.

⁶ Wird der rückwirkende Betrag trotz allem dem Hilfeempfänger überwiesen, muss dieser den Teil des Vorschusses für die fragliche Zeit der Sozialhilfebehörde unverzüglich rückerstatten. Tut er dies nicht unaufgefordert, kann die Sozialhilfebehörde die sofortige Rückerstattung verlangen.

Art. 60 Rückerstattung bei Ableben des Empfängers

- ¹ Die Erben haften solidarisch für die rückzuerstattenden Leistungen, die der Erblasser erhalten hat, und zwar bis zur Höhe der Erbschaft.
- ² Auf Güter, auf die der überlebende Ehegatte die Nutzniessung hat, kann, wenn dieser immer noch Leistungen beansprucht, die Rückerstattung erst nach seinem Ableben verlangt werden.
- ³ Personen, die infolge des Ablebens einer Person, die materielle Leistungen bezieht oder bezogen hat, einen Betrag, wie ein Vermächtnis oder Lebensversicherungskapital, erhalten, haften für die Rückerstattung der vom Verstorbenen bezogenen Leistungen bis zur Höhe des erhaltenen Vermögens.
- ⁴ Der Rückerstattungsanspruch der Sozialhilfebehörde verjährt zwei Jahre nach der Abwicklung des Nachlasses oder, im in Absatz 2 vorgesehenen Fall, dem Tod des überlebenden Ehegatten.

Art. 61 Verfahren

- ¹ Scheint eine der in Artikel 55 vorgesehenen Rückerstattungsvoraussetzungen erfüllt, so informiert die Sozialhilfebehörde den Empfänger und gewährt ihm eine Frist, um sich zu äussern und Rückerstattungsmodalitäten vorzuschlagen.
- ² Die Person muss alle zur Feststellung ihrer Rückerstattungspflicht und gegebenenfalls ihrer finanziellen Situation erforderlichen Informationen bereitstellen.
- ³ Nach Ablauf der Frist kann die Sozialhilfebehörde:
- die Unterzeichnung einer Schuldanerkennung vorschlagen, welche als Rechtsöffnungstitel gilt, mit einer Einigung über die Rückerstattungsmodalitäten;
- eine begründete Verfügung zur Höhe und zu den Modalitäten der Rückerstattung, die einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgesetzt ist, erlassen.

- ⁴ In Ausnahmefällen, namentlich zur Gewährleistung der Rückerstattung, kann die Behörde auf die Information aus Absatz 1 verzichten, aber sie hat in ihrer Verfügung anzugeben, dass die betroffene Person ihre Anhörung und die erneute Prüfung der Entscheidung verlangen kann.
- ⁵ Bezieht der Empfänger weiterhin materielle Leistungen, kann die Sozialhilfebehörde die rückzuerstattenden Beträge mit den materiellen Leistungen, die zu einem späteren Zeitpunkt hätten gezahlt werden müssen, verrechnen. Der Staatsrat legt die Modalitäten dieser Verrechnung fest.
- ⁶ Die Sozialhilfebehörde ist für die Einforderung der Rückerstattung der vollständigen Unterstützungsverbindlichkeit von Empfängern, die ihren Wohnsitz in ihrem Gebiet haben oder hatten, zuständig. Die zurückerstatteten Beträge werden gemäss dem Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederungverteilt (nachfolgend: Harmonisierungsgesetz).
- ⁷ Die Dienststelle ist für die Einforderung der Rückerstattung der Unterstützungsverbindlichkeit von Empfängern, die ihren Wohnsitz nicht im Kanton hatten, zuständig.

9 Datenschutz

Art. 62 Amtsgeheimnis und Schweigepflicht

- ¹ Personen, die Kenntnis von den Sozialhilfedossiers haben, sind zur Verschwiegenheit der Sachverhalte oder Angaben, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten, verpflichtet.
- ² Die Schweigepflicht im Bereich Sozialhilfe ist aufgehoben, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:
- Die betroffene Person hat die Genehmigung zur Übermittlung von Angaben erteilt;
- Die Behörde, der die mit der Ausführung des vorliegenden Gesetzes beauftragten Personen unterstehen, hat die Genehmigung zur Übermittlung der Angaben erteilt;
- c) Eine strafbare Handlung muss angezeigt werden:
- d) Eine gesetzliche Bestimmung sieht eine Auskunftspflicht oder ein Auskunftsrecht vor.
- ³ Das Amtsgeheimnis, dem die Mitarbeiter der kantonalen und kommunalen Verwaltungen unterliegen, bleibt vorbehalten.

Art. 63 Einholung von Informationen

- ¹ Die zur Ausführung des vorliegenden Gesetzes erforderlichen Informationen werden grundsätzlich von der betroffenen Person im Rahmen ihrer Auskunftspflicht im Sinne von Artikel 34 eingeholt.
- ² Erweist sich dies als unmöglich oder unzweckmässig können sie gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes direkt von Dritten eingeholt werden.
- ³ Für Informationen, die nicht gemäss diesen Bestimmungen eingeholt werden können, fordern die mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragten Personen eine Vollmacht der betroffenen Person an, welche zur direkten Einholung der Informationen bei Dritten ermächtigt.

Art. 64 Auskunftspflicht Dritter

- ¹ Folgende Stellen sind gehalten, den Sozialhilfebehörden die zur Ausführung des vorliegenden Gesetzes erforderlichen schriftlichen oder mündlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen:
- a) Verwaltungsbehörden;
- b) Straf- und Zivilbehörden;
- Sozialversicherungen und private Einrichtungen, die finanzielle Leistungen gewähren;
- d) Personen, die im Haushalt einer Person, die Sozialhilfeleistungen bezieht oder beantragt, leben, oder ihr gegenüber eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht haben können;
- e) Arbeitgeber von Personen, die Sozialhilfeleistungen beziehen oder beantragen;
- f) Vermieter, die Wohnungen an Personen, die Sozialhilfeleistungen beziehen oder beantragen, vermieten;
- g) Bank- und Postinstitute.
- ² Der Informationspflicht unterliegen insbesondere:
- a) die kantonale Steuerverwaltung und die Steuerbehörden anderer Kantone in Bezug auf die Steuerdaten der Personen, die Sozialhilfeleistungen beziehen, beantragen oder beantragt haben, oder diesen gegenüber eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht haben können;
- b) Einwohnerkontroll- und Zivilstandsbehörden;
- c) für Ausländer zuständige Behörden;
- d) Ausgleichskassen;

- e) für Arbeitnehmerschutz und Bekämpfung von Schwarzarbeit zuständige Behörden;
- f) für den Strassenverkehr zuständige Behörden;
- g) für Beitreibung und Konkurs zuständige Behörden;
- h) für Kindes- und Erwachsenenschutz zuständige Behörden;
- i) für Grundbücher zuständige Behörden;
- j) Dienststellen für Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso;
- k) Dienststellen, die Studienbeihilfen, -stipendien und -kredite gewähren;
- I) für die Arbeitslosenversicherung zuständige Dienststellen;
- m) kantonale und kommunale Polizeiorgane;
- n) Sozialhilfeorgane anderer Gemeinden und Kantone.
- ³ Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen und Behörden sind namentlich zur Erteilung der zur Überprüfung folgender Sachverhalte erforderlichen Auskünfte gehalten:
- persönliche und wirtschaftliche Bedingungen der Personen, die Sozialhilfeleistungen beziehen oder beantragen;
- Bestehen oder Nichtbestehen eines Anspruchs dieser Personen auf Sozialhilfeleistungen;
- c) Ansprüche dieser Personen gegenüber Dritten;
- d) Bestehen einer Unterhalts- oder Unterstützungspflicht;
- e) soziale und berufliche Eingliederung dieser Personen;
- f) Bestehen einer Rückerstattungspflicht.
- ⁴ Es sind nur die zum betreffenden Zweck erforderlichen Daten zu übermitteln.

Art. 65 Auskunftsrecht

- ¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen dürfen Informationen betreffend Angelegenheiten weitergeben, wenn:
- a) die Informationen nicht personenbezogen sind,
- b) die Betroffenen dazu ihre ausdrückliche Zustimmung erteilen,
- das Erfüllen der Sozialhilfeaufgaben die Weitergabe zwingend erfordert, oder
- d) eine ausdrückliche Grundlage in einem Gesetz die Weitergabe verlangt oder zulässt.

- ² Insoweit dem kein vorrangiges privates Interesse entgegensteht, können die für die Anwendung oder die Kontrolle oder Überwachung der Anwendung des vorliegenden Gesetzes zuständigen Behörden abweichend von Artikel 62 Daten übermitteln an:
- a) andere Organe und Organisationen, die mit der Anwendung oder der Kontrolle oder Überwachung der Ausführung des vorliegenden Gesetzes beauftragt sind, wenn sie zur Erledigung der ihnen durch das vorliegende Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich sind;
- b) die Sozialhilfeorgane anderer Kantone;
- die Vertragsparteien der Vereinbarung über die interinstitutionelle Zusammenarbeit:
- d) die Sozialversicherungen und privaten Versicherungen;
- e) die kantonale Steuerverwaltung;
- f) die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Bekämpfung von Schwarzarbeit;
- g) die Ausgleichskasse;
- h) die Dienststelle für Beitreibung und Konkurs sowie ihre Büros;
- i) das Büro für Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso;
- i) die Massnahmenanbieter;
- k) die für Ausländer zuständigen Behörden gemäss Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG);
- die Bundesstatistikorgane gemäss dem Bundesstatistikgesetz;
- m) die Strafuntersuchungsbehörden, wenn es um die Anzeige eines Verstosses gegen die Artikel 146 und 148a Strafgesetzbuch (StGB) oder des vorliegenden Gesetzes geht;
- n) Straf- und Zivilbehörden.
- ³ Informationen dürfen nur weitergegeben werden, wenn die anfragenden Behörden und Privatpersonen den Gegenstand der gewünschten oder verlangten Informationen genau bezeichnen und die Zulässigkeit der Weitergabe nachweisen.
- ⁴ Die Daten werden mündlich, schriftlich oder über das elektronische Datenverarbeitungssystem weitergegeben.

Art. 66 Verarbeitung personenbezogener und sensibler Daten

¹ Die für die Anwendung oder die Kontrolle oder Überwachung der Anwendung des vorliegenden Gesetzes zuständigen Organe sind berechtigt, personenbezogene Daten, darunter sensible Daten und Persönlichkeitsprofile, die sie zur Erledigung der ihnen durch das vorliegende Gesetz übertragenen Aufgaben benötigen, unter Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz zu verarbeiten und verarbeiten zu lassen, namentlich für folgende Zwecke:

- a) Erfassung und Beratung von Bedürftigen;
- Feststellung des Anspruchs auf Leistungen, deren Berechnung, Zuteilung und Abstimmung mit Leistungen Dritter;
- Überprüfung des Subsidiaritätsprinzips und Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten;
- Vermeidung oder Einstellung der Zahlung nicht geschuldeter Leistungen;
- e) Prüfung des Bestehens einer Rückerstattungspflicht;
- f) Umsetzung von Eingliederungsmassnahmen;
- g) Erleichterung der Dossierübertragung bei einem Wohnsitzwechsel und Gewährleistung der Kontinuität der Massnahmen und verhängten Sanktionen:
- h) Kontrolle der Anwendung des vorliegenden Gesetzes;
- i) Erstellung von Statistiken.

10 Fachinspektion

Art. 67 Inspektionsauftrag

¹ Um einen unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfe zu verhindern, zu beenden oder zu beweisen, kann die Sozialhilfebehörde, durch Vermittlung der Dienststelle für Sozialwesen Fachinspektoren für die Ermittlung spezifischer Fakten hinzuziehen:

- wenn konkrete Hinweise vorliegen, die vermuten lassen, dass eine Person unberechtigterweise Leistungen bezieht, bezogen hat oder diese zu beziehen versucht, und
- b) wenn alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel zur Feststellung des Sachverhalts ausgeschöpft wurden, und

- wenn die Ermittlung zur Sammlung von Beweisen, die der Behörde die Einleitung eines Straf- oder Verwaltungsverfahrens gegen die Zielperson ermöglichen, unabdingbar ist.
- ² Die Sozialhilfebehörde informiert die Empfänger bei der Eröffnung des Dossiers, dass im Falle eines Verdachts auf unrechtmässigen Bezug gegen sie ermittelt werden kann.
- ³ Die Dienststelle für Sozialwesen erteilt dem zuständigen Organ auf Grundlage eines ordnungsgemäss begründeten schriftlichen Antrags einen Inspektionsauftrag.
- ⁴ Der Staatsrat regelt das Verfahren sowie die Modalitäten des Auftrags und benennt das für die Durchführung der Ermittlungen zuständige Organ.

Art. 68 Ermittlung und Erhebung von Beweisen

- ¹ Die Fachinspektoren klären die persönlichen Verhältnisse des Empfängers der materiellen Leistungen ab, und zwar insbesondere hinsichtlich:
- a) seiner Erwerbstätigkeit;
- b) seines Wohnsitzes;
- der Zusammensetzung seines Haushaltes und der Art des Zusammenlebens;
- d) seiner Arbeitsfähigkeit;
- e) seiner finanziellen Mittel und seines Vermögens.
- ² Die Fachinspektoren erheben die Beweise gemäss Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) und subsidiär gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Art. 28 Abs. 1 Bst. a VVRG).
- ³ Der Empfänger muss den Inspektoren auf ihr Ersuchen hin sämtliche für die Feststellung des Sachverhalts erforderlichen Informationen erteilen. Diese Verpflichtung gilt auch für Personen im selben Haushalt sowie Angehörige und Familiengenossen im Sinne von Artikel 110 Absätze 1 und 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.
- ⁴ Die Auskunftspflicht Dritter ermöglicht den Inspektoren, auf Aufforderung alle für ihre Untersuchungen erforderlichen Informationen von den in Artikel 64 genannten Stellen einzuholen.
- ⁵ Bei Bedarf können die Fachinspektoren durch folgende Mittel Beweise erheben:
- a) Observation der betroffenen Person ohne ihr Wissen;

- b) unangemeldeter Besuch an ihrem Arbeitsort;
- c) unangemeldeter Besuch an ihrem Wohnort;
- d) Anhörung der Empfänger und von Dritten;
- e) Informationsanfrage an Dritte.
- ⁶ Zur Achtung des Verhältnismässigkeitsprinzips dürfen die Inspektoren nur dann Informationen von Dritten anfordern oder Dritte anhören, wenn dies für ihre Ermittlung unbedingt notwendig ist.
- ⁷ Bei Bedarf können die Fachinspektoren die Zusammenarbeit mit den kommunalen und interkommunalen Polizeibehörden in Anspruch nehmen. Diese Zusammenarbeit wird nicht entschädigt.

Art. 69 Observation

- ¹ Der Inspektionsauftrag erlaubt es den Inspektoren, einen Empfänger verdeckt zu beobachten und dazu visuelle Aufnahmen zu machen.
- ² Der Empfänger darf nur in folgenden Fällen beobachtet werden:
- a) er hält sich an einem öffentlich zugänglichen Ort auf, oder
- er hält sich an einem von einem öffentlich zugänglichen Ort frei einsehbaren Ort auf.
- ³ Die Observation kann zeitlich begrenzt während maximal dreissig Tagen in einem Zeitraum von drei Monaten erfolgen.
- ⁴ Falls notwendig kann das Departement für Sozialwesen die Verlängerung der Observation genehmigen.
- ⁵ Die Fachinspektoren dürfen das Verhalten der von ihnen beobachteten Personen nicht beeinflussen.
- ⁶ Die Fachinspektoren teilen dem beobachteten Empfänger spätestens bei Abschluss der Ermittlung die Gründe, die Art und die Dauer der Observation mit.
- Mit der Zustimmung der Dienststelle für Sozialwesen, erfolgt die Mitteilung mit zeitlicher Verzögerung oder bleibt aus:
- wenn der Schutz vorrangiger öffentlicher oder privater Interessen unabdingbar ist, oder
- b) wenn die zusammengetragenen Informationen nicht als Beweise genutzt werden; in diesem Fall sind die zusammengetragenen Daten unverzüglich zu vernichten.

Art. 70 Hausbesuch oder Besuch am Arbeitsort

- ¹ Den Fachinspektoren ist es nicht erlaubt, den Arbeits- oder Wohnort oder das Fahrzeug der betroffenen Person ohne deren Zustimmung zu betreten.
- ² Die Weigerung des Empfängers, den Inspektoren den Zugang zu diesen Orten zu gestatten, kann eine Sanktion wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht oder eine Aufhebung der Hilfe nach sich ziehen.
- ³ Bei Hausbesuchen müssen sich die Anwesenden auf Aufforderung der Inspektoren mithilfe eines offiziellen Identitätsnachweises ausweisen.

Art. 71 Ermittlungsergebnis

- Nach Abschluss der Ermittlung:
- informieren die Fachinspektoren die Dienststelle für Sozialwesen und das anfordernde Organ über das Ergebnis der Ermittlungen und reichen ihnen einen Bericht mit den auswertbaren Beweisen ein;
- zeigen die Fachinspektoren von Amtes wegen verfolgte Verstösse bei der zuständigen Behörde an und reichen ihr den Bericht mit den auswertbaren Beweisen ein:
- informieren die Fachinspektoren bei Verdacht auf einen auf Antrag verfolgten Verstoss die betreffenden übrigen Dienststellen;
- d) vernichten die Fachinspektoren unverzüglich die nicht verwendbaren zusammengetragenen Daten.
- ² Nach Abschluss der Ermittlungen werden die im Rahmen der Inspektion zusammengetragenen Daten, die nicht vernichtet werden, in das Dossier der betroffenen Person übertragen, die auf Gesuch hin jederzeit Einsicht nehmen kann.
- ³ Im Fall des Nachweises von Verstössen informiert das sozialmedizinische Zentrum die betroffene Person über das Ermittlungsergebnis und schlägt der Sozialhilfebehörde geeignete Massnahmen vor.
- ⁴ Der Staatsrat regelt die Aufbewahrung und Vernichtung des zusammengetragenen Materials, unter Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz

11 Strafrechtliche Bestimmungen

Art. 72

- ¹ Mit einer Busse bis zu 10'000 Franken wird auf Antrag bestraft, wer:
- a) durch falsche oder unvollständige Angaben, das Verschweigen von Sachverhalten oder auf irgendeine andere Weise unberechtigterweise für sich selbst oder für einen anderen Leistungen erschleicht, oder
- b) als Vorschuss gezahlte materielle Leistungen nicht rückerstattet.
- ² Im Falle eines Strafverfahrens wegen Verletzung der Artikel 146 oder 148a des Strafgesetzbuches oder dieses Artikels können die Rechte einer Klägerpartei ausgeübt werden von:
- a) der Sozialhilfebehörde;
- b) der Dienststelle für Sozialwesen.
- ³ Das Recht zur Geltendmachung von Zivilansprüchen wird gemäss Artikel 61 Absätze 6 und 7 bestimmt

12 Organisationen mit sozialem Charakter

Art. 73 Allgemeines

- ¹ Zur Erreichung der Ziele des vorliegenden Gesetzes ermutigt das Departement die Tätigkeit von öffentlichen und privaten Organisationen, die sich zum Ziel gesetzt haben, die Prävention, die gegenseitige Hilfe, die soziale und berufliche Integration sowie die Selbstständigkeit der Person zu fördern.
- ² Dazu kann das Departement diese Organisationen anerkennen und/oder sie finanziell oder auf sonstige Weise unterstützen.
- ³ Es besteht kein Anspruch auf Erhalt einer Hilfe oder auf eine Ankerkennung.

Art. 74 Vorbehalt des kantonalen Subventionsgesetzes

¹ Das kantonale Subventionsgesetz ist unmittelbar und vollumfänglich auf die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Subventionen anwendbar. Die nachfolgenden Bestimmungen sind insoweit anwendbar, als sie dem Gesetz nicht entgegenstehen.

Art. 75 Arten von Hilfen

- ¹ Die Hilfen können folgende Formen annehmen:
- a) finanzielle Hilfe;
- b) vollständige oder teilweise Garantie im Falle eines Defizits;
- c) zinsloses Darlehen oder Darlehen zu günstigen Konditionen;
- d) Bürgschaft;
- e) Sachleistungen.
- ² Diese Hilfen werden gewährt:
- a) per Leistungsauftrag, oder
- b) per Verfügung.
- ³ Der Staat kann diese Organisationen auch konzeptuell unterstützen.
- ⁴ Der Staatsrat legt die Form dieser Hilfen sowie die Gewährungsvoraussetzungen und -modalitäten genau fest.

Art. 76 Anerkennung als gemeinnützig

- ¹ Das Departement entscheidet auf Vorschlag der Dienststelle über die Anerkennung von Organisationen mit sozialem Charakter, die dies beantragen, als gemeinnützig.
- ² Diese Anerkennung bezieht sich ausschliesslich auf den sozialen Bereich und verleiht der anerkannten Organisation keinerlei besondere Rechte.
- ³ Die Modalitäten und Voraussetzungen für diese Anerkennung werden vom Staatsrat festgelegt.

Art. 77 Voraussetzungen für die Gewährung von finanzieller Hilfe

- ¹ Organisationen können finanziell unterstützt werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- Leistungen für einen Bedarf, der nicht bereits durch eine andere anerkannte oder unterstützte Institution gedeckt wird, anbieten;
- ein Konzept für soziales Handeln, das sich in die Gesamtvision des Departements einfügt, vorstellen;
- c) ein Budget für die geplante Tätigkeit erstellen;
- d) die Aufgabe nicht ohne die finanzielle Hilfe des Staates erfüllen k\u00f6nnen;

- e) die übrigen Möglichkeiten einer öffentlichen oder privaten Finanzierung beantragt haben;
- f) eine zweckmässige und wirtschaftliche Verwendung der gewährten Hilfe gewährleisten;
- g) alle vom Departement verlangten Informationen vorlegen.

Art. 78 Widerruf und Rückerstattung

- ¹ Die gewährte finanzielle Hilfe kann vollständig oder teilweise, für die Zukunft oder rückwirkend aufgehoben werden, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- Der Zweck, für den sie gewährt wurde, wird nicht oder nur teilweise verwirklicht;
- b) Ihr Empfänger hat sie durch Betrug oder auf Grundlage von falschen oder unvollständigen Angaben erschlichen;
- c) Ihr Empfänger erfüllt eine von der Instanz, die sie gewährt hat, festgelegte Voraussetzung oder Auflage nicht;
- d) Die Aufgabe hätte ohne die finanzielle Hilfe erfüllt werden können.
- ² Wenn die Hilfe rückwirkend aufgehoben wird, kann das Departement die Rückerstattung der gezahlten Hilfe unabhängig von der Finanzlage der Organisation verlangen.

13 Kostenaufteilung

Art. 79 Der Aufteilung unterliegende Aufwendungen

- ¹ Die Dienststelle legt die gemäss dem vorliegenden Gesetz anerkannten und der Aufteilung gemäss dem Harmonisierungsgesetz unterliegenden Beträge fest.
- ² Gegenstand einer Aufteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden sind:
- die gemäss dem vorliegenden Gesetz gezahlten materiellen Leistungen und Vorschüsse abzüglich der Rückerstattungen durch die Empfänger oder Dritte:
- die von der Behörde aufgewandten Verfahrenskosten zur Geltendmachung der familienrechtlichen Verpflichtungen oder der Rückerstattung der Hilfe;
- c) die zur Erstellung eines Schuldbriefs aufgewandten Notarkosten;

- d) die gemäss dem Zuständigkeitsgesetz erstatteten Beträge;
- e) die Kosten für die Organisation der Massnahmen aus den Artikeln 66 und 67 des vorliegenden Gesetzes;
- f) die gemäss Artikel 45 gezahlten Kosten für dringende Pflege und Transporte;
- g) die den Organisationen mit sozialem Charakter gewährten Hilfen;
- h) die Kosten für Vertrauenszahnärzte und Vertrauensärzte;
- die Kosten in Zusammenhang mit dem Computerprogramm und seiner Nutzung.
- ³ Einige Kosten dürfen nicht in die Aufteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgenommen werden und sind ausschliesslich von Letzteren zu tragen. Hierbei handelt es sich namentlich um:
- a) die Bestattungskosten;
- die von der Gemeinde zu Unrecht, unter Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht gewährten oder nicht anerkannten materiellen Leistungen oder Vorschüsse:
- die Kosten, die von der obligatorischen Krankenversicherung h\u00e4tten \u00fcbernommen werden m\u00fcssen, wenn die Gemeinde ihre im kantonalen Gesetz \u00fcber die Krankenversicherung vorgesehenen Kontroll- und Beitrittspflichten vernachl\u00e4ssigt hat;
- d) die Verwaltungskosten der Sozialhilfebehörden, namentlich Anwaltskosten und Verbindungskosten für Computerprogramme;
- e) die Kosten, die aufgrund einer Verletzung der Sorgfaltspflicht der Gemeinde, des sozialmedizinischen Zentrums oder eines offiziellen Beistands nicht eingetrieben werden können.
- ⁴ Der Staatsrat legt die übrigen Kosten, die in die Aufteilung aufgenommen werden dürfen oder nicht, fest.
- ⁵ Wenn die Dienststelle innerhalb von fünf Jahren nach dem betreffenden Zeitraum feststellt, dass in die Aufteilung aufgenommene Kosten nicht hätten aufgenommen werden dürfen, kann sie die zu Unrecht aufgenommenen Beträge mit den für die laufenden und künftigen Zeiträume eigentlich aufzunehmenden Beträgen verrechnen.
- ⁶ Im Falle einer Ablehnung der Aufnahme der Kosten, einer teilweisen Aufnahme oder einer Verrechnung informiert die Dienststelle die Sozialhilfebehörde und erlässt auf Antrag eine anfechtbare Verfügung.

Art. 80 Finanzielle Verteilung

- ¹ Die Gemeinden erstellen halbjährlich eine Aufstellung des Nettobetrags ihrer Sozialhilfeausgaben für Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in ihrem Gebiet.
- ² Der Nettobetrag entspricht den Sozialhilfe-Bruttoausgaben abzüglich der Rückerstattungen durch die Empfänger oder Dritte.
- ³ Die Aufstellung für das erste Halbjahr muss bis spätestens zum 31. Juli des entsprechenden Jahres und die Aufstellung für das zweite Halbjahr bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres bei der Dienststelle eingehen.
- ⁴ Im Falle einer Verletzung der Fristen aus Absatz 3 ohne gerechtfertigten Grund kann die Dienststelle die Beträge von der ordentlichen Verteilung ausschliessen und sie vollständig von der betreffenden Gemeinde tragen lassen.
- ⁵ Die Nettoausgaben des gesamten Kantons werden entsprechend den Bestimmungen des Harmonisierungsgesetzes vom Staat und von den Gemeinden übernommen.

Art. 81 Betriebskosten der sozialmedizinischen Zentren

- ¹ Der Staat übernimmt einen Teil des Überschusses der anerkannten Betriebskosten des Sozialbereichs der sozialmedizinischen Zentren.
- ² Der kantonale Anteil berechnet sich entsprechend dem Harmonisierungsgesetz, wobei der Saldo von den Gemeinden, die das betreffende sozialmedizinische Zentrum beauftragt haben, übernommen wird.

14 Schlussbestimmungen

Art. 82 Ausführung

¹ Der Staatsrat erlässt die zur Ausführung des vorliegenden Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

³ Artikel 78 gilt entsprechend.

T1 Übergangsbestimmungen

Art. T1-1 Übergangsbestimmungen

¹ Die Verjährungsfrist aus Artikel 56 gilt für alle Forderungen, die zum Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes nicht verjährt waren.

² Die Laufzeit der Verjährung vor Inkrafttreten des neuen Rechts wird berücksichtigt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) vom 29.03.1996¹) (Stand 16.02.2017) wird aufgehoben.

IV.

Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. ²⁾ Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.

Sitten, den

Der Präsident des Grossen Rates: Gilles Martin Der Chef des Parlamentsdienstes:Claude Bumann

_

¹⁾ SGS 850.1

²⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...